

An
Landesinnungen Bau
Fachvertretungen Bauindustrie
Verteiler Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger

Datum
15.06.2022

RUNDSCHREIBEN Nr. 14

BUAG-Novelle (BGBl I 2022/73)

Sehr geehrte Damen und Herren,

kürzlich wurde im Bundesgesetzblatt eine Novelle des BUAG (BGBl I 2022/73) kundgemacht, mit der zwei im Zuge der letzten Kollektivvertragsrunde vereinbarte Neuerungen umgesetzt wurden:

Fälligkeit des Urlaubsentgelts

Nach der bis zur Novelle geltenden Rechtslage musste das Urlaubsentgelt vor Urlaubsantritt ausbezahlt werden. Sofern der Urlaub nicht so konsumiert wurde wie vereinbart (zB wegen Erkrankung oder einvernehmlicher Verschiebung), waren komplizierte Rückverrechnungen erforderlich. Um sich diese zu ersparen, wickelten viele Arbeitgeber die Auszahlung des Urlaubs erst nach der Urlaubskonsumation ab.

Die Novelle passt die Rechtslage an diese bereits bestehende Praxis an. Die Neuregelung lässt einerseits weiterhin die Auszahlung des Urlaubsentgelts bereits bei Urlaubsantritt zu, bestimmt aber, dass die Auszahlung auch erst im Zuge der Abrechnung des laufenden Entgelts (Lohns) erfolgen kann. Damit steht die bisherige Praxis nunmehr auf einem gesicherten rechtlichen Fundament.

Vorzeitige Auszahlung der Abfertigung alt

Das alte Abfertigungsrecht des BUAG wurde in den 1980er-Jahren als Branchenregelung konzipiert und gilt nach wie vor für Arbeitnehmer, welche vor dem 31.12.2005 einen Grundanspruch gemäß § 13b BUAG erworben haben. Dem alten Abfertigungsrecht unterliegen derzeit noch ca. 26.000 Bauarbeiter.

Ohne rechtliche Eingriffe müsste das System noch ca. zwei Jahrzehnte (für immer weniger Arbeitnehmer) fortgeführt werden. Ziel der Neuregelung ist es, das alte Abfertigungsrecht früher auslaufen zu lassen.

Nach bisheriger Rechtslage (§ 13a BUAG) konnte ein Arbeitnehmer den alten Abfertigungsanspruch nur geltend machen, wenn er mindestens zwölf Monate in keinem dem BUAG unterliegenden Arbeitsverhältnis beschäftigt war (wobei diese Wartefrist bei Pensionsantritt nicht besteht).

Mit der BUAG-Novelle wurden die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Abfertigungsanspruchs gelockert. Ab sofort kann der Abfertigungsanspruch gemäß § 37 Abs 1 BUAG auch dann steuerbegünstigt beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:

- Der Arbeitnehmer darf in den letzten beiden Monaten vor Antragstellung
 - in keinem Arbeitsverhältnis gestanden sein, das dem BUAG unterlag, sowie
 - kein Überbrückungsgeld von der BUAK bezogen haben.
- Der Arbeitnehmer muss am Tag der Antragstellung arbeitslos sein.

Aufgrund dieser Voraussetzungen und der Tatsache, dass sich der Abfertigungsanspruch des Arbeitnehmers direkt gegen die BUAK richtet, sind mit dieser Neuregelung weder finanzielle noch administrative Auswirkungen für Arbeitgeber verbunden.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent